

## Bericht Nr. 2141 der Aufsichtskommission zum Bericht Nr. 2140 betreffend Erlass der Ordnung über den Produktgruppenrahmen (Produktgruppenordnung)

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 3. März 2017

Mit Bericht Nr. 2140 betreffend Produktgruppenrahmen empfiehlt der Bürgerrat dem Parlament, gestützt auf § 2a. Abs. 2 und § 11 Abs. 1 Ziff. 3a der Gemeindeordnung (GO) eine neue Ordnung über den Produktgruppenrahmen zu erlassen.

### Worum geht es?

Gemäss gesetzlicher Definition ist der Produktgruppenrahmen das Verzeichnis sämtlicher Produktgruppen und er soll als Ordnung erlassen werden (GO § 2a.). Diese Bestimmung wurde mit BGB vom 2. November 2004 (Einführung NPM) aufgenommen; eine konkrete Umsetzung im Rahmen einer Ordnung ist aber bislang nicht erfolgt. Die Aufsichtskommission ist der Auffassung, dass dies auch nicht notwendig ist. Die mehrjährigen Leistungsaufträge samt Produktgruppen werden nach der Beschlussfassung durch den Bürgergemeinderat jeweils publiziert (im Kantonsblatt und im Internet). Damit ist der Prozess auch für die Öffentlichkeit transparent, und es erübrigt sich ein Produktgruppenrahmen, der keine andere Aufgabe hätte, als alle Produktgruppen der Institutionen, der Zentralen Dienste und der CMS nochmals gesondert aufzulisten. Zudem müsste bei jeder Änderung von Produktgruppen auch diese Ordnung wieder geändert werden, was unnötigen administrativen Aufwand verursacht.

### Empfehlung AK

Die AK hält den Erlass einer Produktgruppenordnung für unnötig und empfiehlt darum, davon abzusehen. Zumal der Produktgruppenrahmen und der Erlass einer entsprechenden Ordnung explizit in der aktuellen GO erwähnt sind, sollten bei Verzicht auf dieses Instrument konsequenterweise auch die entsprechenden Paragraphen in der GO gestrichen werden.

### Synoptische Darstellung

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel (BaB 111.100)	
<p><b>§ 2a. Produktgruppenrahmen</b>  <sup>1</sup> Der Produktgruppenrahmen ist das Verzeichnis sämtlicher Produktgruppen der Bürgergemeinde der Stadt Basel.  <sup>2</sup> Er wird als Ordnung erlassen.</p>	aufgehoben
<p><b>§ 11. Aufgaben und Befugnisse</b>  <sup>1</sup> In die Zuständigkeit des Bürgergemeinderates fallen folgende Geschäfte, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder von ihm genehmigte wichtige Verträge etwas anderes bestimmen:            ...            3a. Erlass der Ordnung über den Produktgruppenrahmen;            ...</p>	aufgehoben

### Antrag

Die GO ist wie folgt zu ändern:

://: §§ 2a. und 11 Abs. 1 Ziff. 3a. der Gemeindeordnung werden ersatzlos gestrichen.

Namens der Aufsichtskommission  
Der Präsident: Dr. Markus Grolimund

27.2.2017